

Satzung

Serrando - Verein für Zirkuskünste Ulm e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet: „Serrando - Verein für Zirkuskünste Ulm e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ulm.
- (3) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr geht von Januar bis Dezember.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. erlebnispädagogischen Maßnahmen in der Kinder- und Jugendarbeit mittels Zirkuskünste als
 - Mittel der Spielpädagogik,
 - kreative Freizeitgestaltung,
 - kooperative und soziale Form des Lernens,
 - Sport
 - b. der außerschulischen Jugendbildung im Bereich der Zirkuskünste;
 - c. Aus- und Weiterbildung in den Zirkuskünsten, z.B. durch Unterhaltung eines regelmäßigen Übungsbetriebes oder im Rahmen von Workshops oder Freizeiten;
 - d. Durchführung von Zirkusveranstaltungen aller Art;
 - e. Zusammenarbeit von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen einerseits sowie die Zusammenarbeit mit Behinderten und Ausländern andererseits

§ 3 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur in dem in § 3 (1) gegebenen Rahmen erfolgen.

§ 4 Mitglieder des Vereins

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag erworben und bedarf keiner gesonderten Bestätigung.
Dem schriftlichen Aufnahmeantrag oder der bestätigten Mitgliedschaft kann der Vorstand per Beschluss innerhalb von zwei Monaten widersprechen. Gegen den Widerspruch der

Mitgliedschaft durch den Vorstand kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über welche die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (4) Die Austrittserklärung muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erfolgen.
 - a. Der Austritt eines Mitgliedes ist mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende möglich.
 - b. Bei Umzug eines Vereinsmitglieds zu einem anderen Wohnort besteht ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende.
 - c. In besonders begründeten Härtefällen kann der Vorstand per Beschluss abweichende Kündigungsfristen und Mitgliedschaftsbeendigungen zulassen.
 - d. Beiträge sind bis zum Ende der Mitgliedschaft fällig.
 - e. Zuviel gezahlte Beiträge werden nach schriftlichem Antrag gegenüber dem Vorstand, der innerhalb von zwei Monaten nach Ausscheiden des Vereinsmitglieds zu stellen ist, zurückerstattet.
 - f. Eine Beitragsordnung kann abweichende Regelungen des §4 Abs.4 a, b, c, d, e bestimmen, sofern dies nach geltendem Gesetz zugelassen ist.
- (5) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- (6) Bei einem Vereinsausschluss durch den Vorstand muss dem Mitglied vor der Beschlussfassung, unter Nennung der Ausschlussgründe Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Kommt das Mitglied der Aufforderung der Rechtfertigung bzw. Stellungnahme nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Aufforderung durch den Vorstand nach, ist der Vorstand beschlussberechtigt. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
- (7) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, welche unter anderem die Höhe und Zahlweise der zu zahlenden Beiträge regelt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (8) In Ausnahmesituationen, in denen der Verein seinen Übungsbetrieb nicht aufrechterhalten kann oder darf, hat der Vorstand unter Voraussetzungen folgender Punkte (a, b, c, d, e) das Recht, Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen bzw. den Übungsbetrieb ganz oder teilweise einzustellen.
 - a. Der Vorstand hat das Recht, den Übungsbetrieb per Beschluss ganz oder teilweise einzustellen. Gründe hierfür können behördliche Auflagen oder die Gesundheitsgefährdung einzelner Vereinsmitglieder sein. Der Beschluss muss einstimmig erfolgen. Die Beschlussfähigkeit von §8 Abs. 5 hat Gültigkeit. Vorstandsmitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.
 - b. Der Übungsbetrieb muss für mindestens vier Wochen je Kalenderjahr nicht vollumfänglich möglich sein, um eine Beitragsreduzierung oder Beitragserlassung beschließen zu können.
 - c. Vereinsmitglieder oder deren minderjährige Kinder, die nicht selbst Mitglied sind, ohne Teilnahme an Übungsstunden können keine Beitragsreduzierung oder Beitragserlassung erhalten.
 - d. Eine Beitragsreduzierung oder Beitragserlassung muss jedem einzelnen Vereinsmitglied als Wahlmöglichkeit angeboten werden und ist für das Vereinsmitglied nicht verpflichtend.
 - e. Der Vorstand muss eine Beitragsreduzierung oder Beitragserlassung einstimmig beschließen. Die Beschlussfähigkeit von §8 Abs. 5 hat Gültigkeit.

Vorstandsmitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

§ 5 Fördermitglieder

- (1) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt § 4 (1)-(8) entsprechend.
- (2) Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - b. Entlastung des Vorstandes.
 - c. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
 - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - e. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (3) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- (4) Das Stimmrecht minderjähriger Vereinsmitglieder geht auf den gesetzlichen Vertreter über. Jede stimmberechtigte Person kann maximal nur eine Stimme abgeben. Minderjährige Vereinsmitglieder dürfen selbst ihr Stimmrecht ausüben, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben und spätestens bei der Mitgliederversammlung die Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s schriftlich vorliegt. Das Stimmrecht minderjähriger Vereinsmitglieder geht auf **einen** gesetzlichen Vertreter über. Können die gesetzlichen Vertreter keine Einigung erzielen, wer das Stimmrecht ausübt, sind diese nicht stimmberechtigt.
- (5) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand per Textform (Post, E-Mail, Fax) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Bei postalischer Zusendung gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse, E-Mail Adresse oder Faxnummer gerichtet ist.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mind. 10 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit der einfachen Mehrheit der

anwesenden Mitglieder gefasst. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei volljährigen Personen: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Beisitzer. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, ob und in welcher Anzahl weitere volljährige Beisitzer gewählt werden.
Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle zwei Jahre in der ersten Mitgliederversammlung des Jahres nach Entlastung des alten Vorstandes. Die Entlastung kann nur nach dem Bericht des/der Kassenprüfer/-prüferin, der /die von der Mitgliederversammlung bestimmt wurde, erteilt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
- (3) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand wird ermächtigt, für Tätigkeiten im Dienst des Vereins entsprechende Ordnungen zu beschließen oder einzelne Verträge abzuschließen. Dies gilt auch für Kostenersätze und Vergütungen. Die steuerlichen/ gemeinnützigkeitsrechtlichen Grenzen sind einzuhalten.
- (4) Der Vorstand trifft sich auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder. Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstandes gebunden. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit. Vorstandsmitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit oder auch anderen Gründen, in denen kein persönliches Treffen möglich ist, per Textform oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren per Textform oder fernmündlich erklären. Per Textform oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter/in vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist.
- (7) Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt und Vorgesetzter der hauptamtlichen Vereinsmitarbeiter ist. Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und Ausschlüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten.
- (8) Der Geschäftsführer hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht und auf Verlangen des Vorstandes die Pflicht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (9) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (10) Scheidet eine Vorstandsperson vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand einen Ersatzvorstand für die verbleibende Amtszeit per Beschluss bestimmen. Hierüber sind die Vereinsmitglieder per Textform (Post, E-Mail, Fax) innerhalb von vier Wochen zu informieren. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Bei postalischer Zusendung gilt das Datum des Poststempels. Das Informationsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse, E-Mail Adresse oder Faxnummer gerichtet ist.

§ 9 Protokolle

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich protokolliert, durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden unterschrieben und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.
- (2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben. Das Protokoll steht den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer. Sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, werden diese offen durch Handaufheben mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene. Der/die Kassenprüfer/in muss kein Vereinsmitglied sein.

Die Kassenprüfer arbeiten ehrenamtlich.

- (2) Die Aufgaben der Kassenprüfer sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse und der Satzungsbestimmungen gegenüber dem Vorstand. Näheres kann eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Prüfungsordnung regeln.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke *fällt* das Vermögen des Vereins *an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für mildtätige Zwecke. Die Entscheidung welche steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts begünstigt werden soll, trifft die Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.*

§ 12 Haftung

- (1) Für die finanzielle Verbindlichkeit des Vereins haftet der Verein nur mit dem Vereinsvermögen.
- (2) Alle für den Verein Tätigen sowie alle Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Das gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit Vergütungen erhalten.

§ 13 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- (2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 28.09.2021 durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung geändert. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.